OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603620/2/MS**

Datum: **Linz, 31. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K H H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, S, M, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 16. Februar 2020, GZ: VStV/919301806935/2019, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 44,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn K H H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO in Anwendung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 5 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	15.10.2019, 10:25 Uhr
Ort:	4600 Wels, X Straße, B1 bis Höhe Strkm. X, nächst X
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, X, Kennzeichen: x

Sie haben das Fahrzeug gelenkt, obwohl Sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden haben, in der Sie ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochten, da von einem iSd § 5 Abs. 4a StVO besonders geschulten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt aufgrund von Auffälligkeiten (Schweißausbruch, gerötete Skleren, deutliches Zucken – Auslenknystagmus, Schwanken des Körpers, verminderte Konzentration, Müdigkeit) sowie markanten Unsicherheiten bei den psychophysischen Tests (unsicherer Ein-Bein-Stehtest, stehen bleiben beim Geh- und Dreh-Test, unsicherer Finger-Finger-Test, Nichttreffen beim Finger-Nase-Test) eine Fahruntüchtigkeit ua wegen Übermüdung festgestellt wurde."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 20. Februar 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schreiben verfasst und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. März 2020.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

[...]

„Dass es entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde bei der Beurteilung der spezifisch durch Suchtmittel herbeigeführten Fahruntüchtigkeit iSd § 5 Abs. 1 StVO nicht auf das Ergebnis der klinischen Untersuchung sondern auf jenes der Blutanalyse ankommt, steht fest (VwGH vom 24.07.2019, Ra 2019/02/0105 sowie vom 11.11.2019, Ra 2019/02/0167), was auch schon deshalb klar ist, weil die Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 10 StVO die verpflichtende Blutabnahme vorsieht, wenn der Verdacht der Suchtmittelbeeinträchtigung besteht.

Aus dieser Judikatur ergibt sich unmissverständlich, dass – abgesehen von den Fällen der Verweigerung – anhand der Blutuntersuchung festzustellen ist, ob die Beeinträchtigung des Lenkers auf Alkohol oder Suchtgift zurückzuführen ist oder eine sonstige Fahruntüchtigkeit gemäß § 58 Abs. 1 StVO vorliegt.

Dazu liegt das diesbezüglich keinen Zweifel offen lassende Gutachten des GMI Salzburg-Linz vom 4.11.2019 vor, wonach es aufgrund der durchgeführten chemisch-

toxikologischen Untersuchungen keinerlei Hinweise dafür gibt, dass gängige Drogen bzw. zentral wirksame Medikamentenwirkstoffe im Sinne von Schlafmitteln, Beruhigungsmitteln oder Psychopharmaka, die in der Lage sind, das Bewusstsein einer Person derart einzutrüben, dass ein sicheres Führen eines Kfz im Straßenverkehr nicht mehr gewährleistet ist, eingenommen wurden."

Abschließend wurde beantragt der Beschwerde Folge zu geben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Mit Schreiben vom 18. März 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab:
Der Beschwerdeführer lenkte am 15. Oktober 2019, um 10:25 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X in 4600 Wels, X Straße, B1 bis Höhe Strkm. x nächst X.

Bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle fielen dem amtshandelnden Beamten Merkmale auf, die auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen und zwar: fehlende oder träge Pupillenreaktion, schläfriges-verlangsamtes Verhalten, Unruhe-Zittern. Der Beschwerdeführer gab gegenüber dem amtshandelnden Polizeibeamten an, er habe Parkemed 500 mg eingenommen, aber kein Suchtgift konsumiert.

In der Folge wurde der Beschwerdeführer dem Polizeiarzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt.
Die Angabe zur Medikamenteneinnahme wiederholte er auch beim untersuchenden Polizeiarzt, wobei hier die Einnahmezeit mit 6.30 Uhr am 15. Oktober 2019 konkretisierend angegeben wurde.
Dem polizeiärztlichen Gutachten gingen eine Reihe von Untersuchungen und Anamnesen voraus.

Beginnend mit einem „allgemeinen Teil", wo die letzte Schlafenszeit (15. Oktober 2019, von 00.30 bis 6.30 Uhr), bestehende Verletzungen, vorbestehende Krankheiten, Alkoholeinnahme, Medikamenteneinnahme (Parkemed 500 mg), Drogeneinnahme, Blutdruck, Injektionsstellen, Muskeltonus, Atmung/Sauerstoffsättigung, Temperatur, Nasenseptum und sonstige körperliche Befunde (Tremor, Schweißausbruch/übermäßiges Schwitzen) erhoben wurden.
Daran anschließend wurde eine Augenuntersuchung vorgenommen, wobei dabei gerötete Skleren, eine unauffällige Pupillengröße festgestellt wurde. Unter dem Punkt Auslenknystagmus wurde links und rechts ein deutliches Zucken bei max. Auslenkung festgehalten, ein Vertikalnystagmus war nicht vorhanden, ebenso eine Konvergenz, auch lag kein Schielen vor.
Es wurde eine Schriftprobe abgegeben und eine Figur nachgezeichnet.
Im Verlauf der Untersuchung wurden Bewegungs- und Konzentrationstests durchgeführt und Folgendes festgehalten:

- Ein-Bein-Stehtest: linksseitig unsicher
- Geh-und Dreh-Test: bleibt stehen
- Finger-Finger-Test: unsicher
- Finger-Nase-Test: trifft die Nase nicht – re
- Romberg-Test: um 5 sec. zu lang
- Haltung: Schwanken des Körpers
- Psychophysisch: Bewusstsein klar
- Denkablauf: geordnet
- Orientierung: normal
- Konzentration: vermindert, wirkt müde
- Verhalten: beherrscht, nervös
- Stimmung: ängstlich
- Kurzzeitgedächtnis: normal
- Sprache: normal

Ein durchgeführter Urintest war negativ.

Der Polizeiarzt beurteilte den Beschwerdeführer aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse als zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht fahrtauglich, wobei er als Ursache für die Fahrunfähigkeit eine mögliche Beeinträchtigung durch Medikamente, Suchtgift oder Übermüdung annahm.

Die bei der Untersuchung abgenommene Blutprobe wurde an die Gerichtsmedizin Salzburg-Linz übermittelt und wurde dort im Gutachten vom 4. November 2019 zusammenfassend festgestellt, dass es aufgrund der durchgeführten chemisch-toxikologischen Untersuchungen keinerlei Hinweise dafür gibt, dass der Beschwerdeführer im näheren zeitlichen Zusammenhang zur Blutabnahme gängige Drogen bzw. zentral wirksame Medikamentenwirkstoffe im Sinne von Schlafmitteln, Beruhigungsmitteln oder Psychopharmaka, die in der Lage sind das Bewusstsein einer Person derart einzutrüben, dass ein sicheres Führen eines

Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr nicht mehr gewährleistet ist, zu sich genommen hatte.
Mit Strafverfügung der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage, 5 Stunden) wegen der Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	15.10.2019, 10:25 Uhr
Ort:	4600 Wels, X Straße, B1 bis Höhe Strkm. x, nächst X
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, X, Kennzeichen: X

Sie haben das Fahrzeug gelenkt, obwohl Sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befunden haben, in der Sie ihr Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermochten, da von einem iSd § 5 Abs. 4a StVO besonders geschulten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt aufgrund von Auffälligkeiten (Schweißausbruch, gerötete Skleren, deutliches Zucken – Auslenknystagmus, Schwanken des Körpers, verminderte Konzentration, Müdigkeit) sowie markanten Unsicherheiten bei den psychophysischen Tests (unsicherer Ein-Bein-Stehtest, stehen bleiben beim Geh- und Dreh-Test, unsicherer Finger-Finger-Test, Nichttreffen beim Finger-Nase-Test) eine Fahruntüchtigkeit ua wegen Übermüdung festgestellt wurde."

Dagegen hat der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25. November 2019 Einspruch erhoben und beantragt das gegen ihn geführte Strafverfahren einzustellen, da weder eine Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgift oder Medikamente vorgelegen habe, was sich aus dem bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführten Alkotest sowie der chemisch-toxikologischen Untersuchung klar ergeben hätte.

Aufgrund des Einspruches wurde der Polizeiarzt durch die belangte Behörde aufgefordert darzulegen, welche Feststellungen bei der Untersuchung zu dem Schluss geführt haben, dass eine Fahruntüchtigkeit vorgelegen hat und ob die Feststellung der Fahruntüchtigkeit weiterhin aufrechterhalten wird, auch wenn keine Suchtgift- oder Medikamentenwirkstoffe nachgewiesen werden konnten.

Mit Gutachtensergänzung vom 1. Dezember 2019 stellte der Polizeiarzt Folgendes fest:
„Bei Herrn K H H, geb. x wurde am 15.10.2019 um 12.10 Uhr eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit aufgrund einer eingehenden standardisierten ärztlichen Untersuchung festgestellt.
Wie im Gutachten vermerkt gaben ein feinschlägiger Tremor, sowie eine erhöhte Schweißneigung als vegetativ unspezifisches Symptom. Der Tremor ist nicht kontrollierbar und an sich schon ein Grund für reduzierte Konzentration bzw. mögliche reduzierte Feinmotorik, also durchaus abträglich zur sicheren Verkehrsteilnahme als Fahrzeuglenker. Verstärkend für diesen Eindruck einer neurologischen Auffälligkeit ist ein endlagiger Nystagmus bds. In Ruhe und nach Drehmanöver deutlich über der Normzeit des

Testverfahrens. Die beidseits geröteten Skleren bestätigen den Gesamteindruck eines übermüdeten Fahrzeuglenkers.
Im Geh- und Drehtest muss der Proband anhalten, um danach die Aufgabe beenden zu können. Im Finger-Finger Test besteht er mit auffallend unsicheren Manövern und im Finger-Nase Versuch gelingt dieser nur linksseitig.
Abschließend zeigen sich noch psychophysische Auffälligkeiten und Konzentrationsmangel sodass der Gesamteindruck eines beeinträchtigten Fahrzeuglenkers besteht.
Ich merke ausdrücklich an, dass derartige Untersuchungsergebnisse nie eine Bewertung eines Einzelsymptoms sind, sondern aus der Zusammenschau aller erhobenen Auffälligkeiten darstellen, weshalb auch derart umfassende und vielfältige Testverfahren angewandt werde."

Diese Gutachtensergänzung wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtvertreters übermittelt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, welche nicht wahrgenommen wurde.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das ggst. Kraftfahrzeug am ggst. Ort gelenkt hat, dass eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle stattgefunden hat, dass dabei die oben angeführten Symptome festgestellt wurden und dass eine Vorführung zum Polizeiarzt zur Untersuchung erfolgte, ergibt sich aus der Anzeige der LVA vom 16. Oktober 2019 und wurden diese Fakten in der Beschwerde auch nicht in Abrede gestellt.

Dass der Beschwerdeführer am 15. Oktober 2019 das Medikament Parkemed 500 mg eingenommen hat, ergibt sich aus dessen Angaben gegenüber dem Polizeibeamten und dem Polizeiarzt, wobei hier auch die Einnahmezeit angegeben wurde. Der Umstand, dass im gerichtsmedizinischen Gutachten zum Ausdruck gebracht wird, dass im näheren zeitlichen Zusammenhang zur Blutabnahme zentral wirksame Medikamentenwirkstoffe im Sinne von Schlafmitteln, Beruhigungsmittel oder Psychopharmaka, die in der Lage sind, das Bewusstsein einzutrüben, nicht eingenommen wurden, steht der Annahme, dass der Beschwerdeführer das von ihm angegebene Medikament, welches als Schmerzmittel einzustufen ist, eingenommen hat, nicht entgegen.

Dass beim Beschwerdeführer ein feinschlägiger Tremor, eine erhöhte Schweißneigung, eine reduzierte Konzentration, ein endlagiger Nystagmus beidseits in Ruhe und nach Drehmanöver deutlich über der Normzeit des Testverfahrens und beidseits gerötete Skleren vorlagen, ergibt sich bereits aus den der Gutachtenserstellung vorangegangenen Untersuchungen sowie aus dem ergänzenden Gutachten zur klinischen Untersuchung. Dies gilt ebenso für die dargestellten Mängel im Geh- und Drehtest, im Finger-Finger-Test und im Finger-Nase-Test.

Weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der vorliegenden Beschwerde wurde vorgebracht, dass diese Faktoren nicht vorliegen würden.
Der Polizeiarzt kommt in seinem ergänzenden Gutachten zum Schluss, dass sich aufgrund der getroffenen Feststellungen der Gesamteindruck (Übermüdung und psychophysische Mängel) ergeben hat, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen beeinträchtigten Fahrzeuglenker handelt, was durch das Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg-Linz letztlich bestätigt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die beiden Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar und stellt fest, dass einem bei einer Landes-polizeidirektion tätigen Arzt, der als sachverständiges Organ fungiert, aufgrund seiner wissenschaftlichen Studien und seiner Berufserfahrung die nötige Sachkenntnis zuzumuten ist, aufgrund vorhandener Symptome einwandfrei zu beurteilen, ob die untersuchte Person als fahruntüchtig anzusehen ist oder nicht (vgl. dazu z.B. auch VwGH 15.2.1991, 85/18/0323).

Die vorliegenden Gutachten stellen sich als voll beweiskräftig dar und es bestehen keine Bedenken, diese der Entscheidung zugrunde zu legen.
Die im Gutachten beschriebenen Beeinträchtigungen wurden vom Beschwerdeführer nicht angezweifelt und wurde dem Gutachten auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Somit ist als erwiesen anzusehen, dass beim Beschwerdeführer die angeführten Beeinträchtigungen bzw. Merkmale vorgelegen haben.

Das polizeiärztliche Gutachten wurde in der Beschwerde zum Beweis dafür genannt, dass der Beschwerdeführer weder durch Alkohol noch durch Suchtgift beeinträchtigt ein Kraftfahrzeug gelenkt habe. Hierzu ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer im durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren nie zur Last gelegt worden war, in einem durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Kfz gelenkt zu haben, jedoch das Gutachten die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe weder Alkohol noch Suchtgift konsumiert, bestätigt. Dies jedoch unter der Prämisse, dass ggst. die Fahruntauglichkeit nicht auf den Konsum von Alkohol oder Suchtgift, sondern auf Übermüdung und das Vorliegen psychophysischer Mängel zurückzuführen war, was sich, wie bereits dargestellt, aufgrund der vorliegenden Gutachten zweifelsfrei ergeben hat.

Für das erkennende Gericht besteht daher zusammenfassend kein Grund daran zu zweifeln, dass der Beschwerdeführer die Fahrt in einem fahruntauglichen Zustand unternommen hat.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 58 Abs. 1 StVO darf unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5b sinngemäß anzuwenden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf eine Bestrafung nach § 58 Abs. 1 StVO nur erfolgen, wenn aus dem ärztlichen Gutachten einwandfrei hervorgeht, aus welchen Gründen sich ein Lenker in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug nicht mehr zu beherrschen oder die beim Lenken zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag (E 09.11.1965, 1149/65). In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass nicht jede Ermüdung eines Kraftfahrzeuglenkers von vornherein auf einen Mangel der gemäß § 58 Abs. 1 StVO erforderlichen körperlichen und geistigen Verfassung schließen lässt. Es bedarf für die Beantwortung der Frage, ob wahrgenommene Ermüdungssymptome bereits den Schluss auf eine „mangelnde Verkehrszuverlässigkeit" im Sinne des § 58 Abs. 1 StVO zulassen, eingehender, allenfalls auch auf das Gutachten eines Sachverständigen gestützter behördlicher Feststellungen (VwGH 16.04.1999, 97/02/0511).

Gegenständlich wurde von der belangten Behörde als Ursache für das Vorliegen der Fahruntauglichkeit auf die Übermüdung sowie auf die vorliegenden psychophysischen Mängel, die im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses aufgezählt wurden, Bezug genommen.

Im Zusammenhang mit der Fahruntüchtigkeit infolge Ermüdung hat der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 25.03.1992, 92/02/0044 ausgesprochen, dass eine Ermüdung dann vorliegt, wenn die Müdigkeit ein Ausmaß angenommen hat, das zum Einschlafen gegen den Willen des Betreffenden führen kann und der Fahrer dessen ungeachtet seine Fahrt fortsetzt.

Aus diesen Entscheidungen kann abgeleitet werden, dass eine Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO im Zusammenhang mit Übermüdung jedenfalls dann vorliegt, wenn die Müdigkeit des Fahrers bereits ein Ausmaß angenommen hat, das zum Einschlafen gegen seinen Willen führt. Ist der Fahrer jedoch noch nicht so stark übermüdet, bedarf es jedenfalls sachverständiger Feststellungen zur körperlichen Verfassung des Lenkers, um beurteilen zu können, ob er noch in der Lage ist das Fahrzeug zu beherrschen.

Aus dem vorliegenden Sachverhalt lässt sich nicht ableiten, dass die Müdigkeit jenes Ausmaß angenommen hat, dass es zu einem Einschlafen des Beschwerdeführers entgegen seines Willens gekommen wäre.
Gegenständlich stützt sich die belangte Behörde bei der Feststellung der Fahruntauglichkeit jedoch nicht alleine auf die Übermüdung des Beschwerdeführers, sondern verweist darüber hinaus auf eine Reihe von beim Beschwerdeführer vorliegenden psychophysischen Mängeln, die die polizeiärztliche Untersuchung ergeben hat.
Wie unter II. ausführlich dargelegt, liegen ausreichende medizinische Feststellungen vor, aus denen sich die Fahruntauglichkeit des Beschwerdeführers ergibt. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher objektiv verwirklicht.

Umstände, welche sein Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft.
Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochenen Schätzungen durch die belangte Behörde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 800 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten.

Strafmildernd war das Fehlen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten, Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann trotz der eher bescheiden angenommenen Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe erweist sich als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die Geldstrafe wurde noch im untersten Bereich der Maximalstrafdrohung angesiedelt, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß